

Satzung

über die Benutzung der Mehrzweckhalle und die Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Pelm

vom 04.03.2026

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Überlassung / Vermietung

- (1) Die Ortsgemeinde Pelm gestattet örtlichen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Nutzung der Mehrzweckhalle zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.
- (2) Eine Überlassung an Auswärtige kann in Einzelfall durch den Ortsbürgermeister oder den dafür beauftragten Beigeordneten gestattet werden.
- (3) Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Pelm benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung / Vermietung.
- (4) Die Überlassung / Vermietung kann abgelehnt werden, wenn auf Grund der vorgesehenen Nutzung Schäden am Gebäude und den Einrichtungsgegenständen zu befürchten sind.
- (5) Auch während einer Überlassung / Vermietung übt der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter das Hausrecht aus.
- (6) Die Ortsgemeinde kann vom Vertrag, ohne dass daraus Ansprüche hergeleitet werden können, zurücktreten, wenn:
 - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.
 - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - rassistische und fremdenfeindliche Themen Gegenstand der Veranstaltung sind welches bei Vertragsabschluss nicht erkennbar war.

§ 2 Sicherheit

- (1) Die Vorschriften z.B. über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz, das Nichtrauchererschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten, denn die Ortsgemeinde befreit den Benutzer durch den Nutzungsvertrag nicht vor der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßigem Zustand erhalten und die haustechnischen Einrichtungen, z.B. Heizung, Lüftung, Warmwassergeräte, Kühlaggregate u. a. m. nur im notwendigen Umfang und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze in Betrieb genommen werden.
- (3) Die sich daraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am zweiten Tage nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.
- (4) Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

§ 3 Brandschutzordnung

- (1) Für die Mehrzweckhalle gibt es eine Brandschutzordnung, welche an gut sichtbarer Stelle ausgehängt ist. Sie ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Anlagen für den Brandschutz dienen der Sicherheit der Besucher und sind in jedem Fall vor Beschädigung und Manipulation zu schützen.
- (3) Für Notrufe hat der Nutzer / Mieter ein Mobiltelefon mit Netzabdeckung bereit zu halten.

§ 4 Erste Hilfe

- (1) Im Bereich hinter der Theke in der Nähe vom Heizungsraum befindet sich ein Verbandkasten zur Erstversorgung von Patienten.
- (2) Am Gemeindehaus (Hauptstraße 2, 54570 Pelm) befindet sich ein Defibrillator zur Reanimation von Patienten.
- (3) Für Notrufe hat der Nutzer / Mieter ein Mobiltelefon mit Netzabdeckung bereit zu halten.
- (4) In Notfällen ist der Rettungsdienst unter der 112 zu benachrichtigen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung am oder im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen, auch für Schäden, die durch Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht wurden. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister oder dem dafür beauftragten Beigeordneten) gemeldet werden. Dies trifft auch für Schäden zu, die vor der Benutzung festgestellt wurden und durch irgendeinen Umstand der Ortsgemeinde noch nicht angezeigt wurden. Wird die Meldung unterlassen, haftet der neue Benutzer auch für diese Schäden.
- (2) Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt. Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- (4) Auf Verlangen der Ortsgemeinde ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
- (5) Die Benutzung der Mehrzweckhalle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer und Gäste wird keine Haftung übernommen.
- (6) Die Räum- und Streupflicht der Zuwegung, des Eingangsbereiches einschließlich der Parkflächen geht für den gesamten Nutzungszeitraum einschließlich Auf- und Abbauarbeiten auf den Benutzer über.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung gelten im Übrigen, die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabeordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Betreibung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung einzelner Räume wird in der beiliegenden Gebührenordnung geregelt (Anlage 2)
- (3) Bis 4 Wochen vor der Veranstaltung kann eine Überlassung / Vermietung kostenlos storniert werden.

- (4) Wird eine Überlassung / Vermietung in den letzten 4 Wochen vor der Veranstaltung storniert, fallen Kosten von 50% der regulären Gebühren an.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebühren sind innerhalb 14 Tagen nach Anforderungen durch die Verbandsgemeinde per Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse Gerolstein, zu Gunsten der Ortsgemeinde Pelm, zu zahlen.

§ 8 Schlüssel

- (1) Der Benutzer oder sein Vertreter erhält einen/mehrere Schlüssel für das Gemeindehaus. Die Aushändigung der(s) Schlüssel(s) wird im Übergabeprotokoll vermerkt. Der/die Schlüssel ist/sind bei Nutzungsende zurückzugeben.
- (2) Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Schäden und Folgekosten.

§ 9 Reinigung

Nach Abschluss der Veranstaltung sind die genutzten Räumlichkeiten in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt ausschließlich über gemeindeeigenes Personal und wird über die Gebührenordnung geregelt.

§ 10 Übergabe

- (1) Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift beim Ortsbürgermeister oder dem dafür beauftragten Beigeordneten anzuerkennen. Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu nennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.
- (2) Für die Übergabe sowie für die Rückgabe (Abnahme) der Räumlichkeiten samt Inventar wird eine Niederschrift gefertigt. Hierfür die die Anlage 3 zu nutzen.

§ 11 Anlagen zur Satzung

Anlage 1 Brandschutzordnung

Anlage 2 Gebührenordnung

Anlage 3 Zusätzliche Vereinbarungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
(Alle Altsatzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft)